

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr Telefon: 09181/470-0
08.00 - 12.00 Uhr Telefax: 09181/470 320
08.00 - 18.00 Uhr Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 18

09.04.2021

2021

Sonderausgabe

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Kommunaler Umweltschutz, Abfallwirtschaft;
Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf 79

Bekanntmachung des Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. vom
09.04.2021 Az. 56-56518.3 79

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung
zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV)
Einrichtung eines Beobachtungsgebiets im Landkreis Neumarkt im
Bereich des Marktes Pyrbaum und der Stadt Freystadt

Bekanntmachung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zum Vollzug
der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12.
BayIfSMV) 82

Inzidenzabhängige Öffnung von Schulen und von
Tagesbetreuungsangeboten für Kinder, Jugendliche und junge
Volljährige
vom 09.04.2021, Az. 56-5304.7

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Aufgebot eines Sparkassenbuches 83

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

SG 23

Kommunaler Umweltschutz, Abfallwirtschaft;
Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2021 wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 3 vom 15.03.2021, Seite 68, amtlich bekannt gemacht.

Gemäß § 23 der Verbandssatzung wird auf die Veröffentlichung hiermit hingewiesen.

Landratsamt Neumarkt
Sachgebiet 23
I.A.

Hadwiger

Bekanntmachung des Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. vom 09.04.2021 Az. 56-56518.3

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV)

Einrichtung eines Beobachtungsgebiets im Landkreis Neumarkt im Bereich des Marktes Pyrbaum und der Stadt Freystadt

Das Landratsamt Neumarkt in der Oberpfalz erlässt auf Grund der aktuellen Tierseuchenlage folgende

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g :

1. Die mit der Allgemeinverfügung vom 11.03.2021, Az. 56-56518.2, ausgewiesene Restriktionszone (Beobachtungsgebiet) im Bereich des Marktes Pyrbaum und der Stadt Freystadt im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. wird aufgehoben.

Hinweis:

Die durch die Allgemeinverfügung vom 11.03.2021, Az. 56-56518.1, begründete

Aufstallungspflicht für Geflügel im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. bleibt weiterhin bestehen.

2. Kosten werden nicht erhoben

3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

I.

Nach dem Ausbruch der Geflügelpest Anfang März in einem privaten Betrieb im Landkreis Roth hat das Veterinäramt des Landratsamtes Roth die Untersuchungen und epidemiologischen Ermittlungen der Betriebe im Sperrbereich abgeschlossen. Es wurden keine weiteren Geflügelpestausbürche bei Hausgeflügel im Landkreis Roth verzeichnet. Daher hob das Landratsamt Roth die Restriktionsgebiete (Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet) des Geflügelpestausbürchs zum 07.04.2021 auf. Die Allgemeinverfügung wurde am 06.04.2021 im Amtsblatt Nr. 15 des Landkreises Roth veröffentlicht. Aus demselben Grund hebt das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. sein festgesetztes Beobachtungsgebiet zum 10.04.2021 auf.

II.

1. Das Landratsamt Neumarkt in der Oberpfalz ist gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG), zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.
2. Die in Nr. 1 des Tenors dieses Verwaltungsakts getroffene Verfügung hat ihre Rechtsgrundlage in § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 44 Abs. 2 Nr. 6 b der Geflügelpestverordnung.
Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 der Geflügelpestverordnung hebt die zuständige Behörde die angeordneten Schutzmaßregeln auf, soweit sich der Verdacht auf Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln als unbegründet erwiesen hat. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.
3. Die Kostenentscheidung in Nr. 2 dieses Verwaltungsakts beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug dieses Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).
4. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt in der Oberpfalz als bekannt gegeben gilt. (vgl. Nr. 3 des Tenors der Allgemeinverfügung)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1 in 93047 Regensburg
(Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg)**

- b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

1. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf. während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden und ist auf der Internetseite unter <https://www.landkreis-neumarkt.de/hp1/Startseite.htm> abrufbar.

Neumarkt i.d.OPf., den 09.04.2021

Dünzkofer

Regierungsrat

**Bekanntmachung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zum Vollzug der Zwölften
Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)
Inzidenzabhängige Öffnung von Schulen und von Tagesbetreuungsangeboten für Kinder,
Jugendliche und junge Volljährige
vom 09.04.2021, Az. 56-5304.7**

Aufgrund § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV vom 5. März 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 25. März 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 224) geändert worden ist, macht das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. bekannt:

1. Am 09.04.2021 beträgt im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl¹ an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert **74,3**.
2. Damit treten unter anderem folgende Regelungen in Kraft:
 - a. **Schulen**
Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 findet an allen Schulen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.
 - b. **Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige**
Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 dürfen Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuungen und organisierte Spielgruppen für Kinder nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 12.04.2021 in Kraft und mit Ablauf des 18.04.2021 außer Kraft.

Hinweise:

Die in dieser Bekanntmachung genannten Regelungen gelten für die Woche vom 12.04.2021 bis zum Ablauf des 18.04.2021, auch wenn im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. die 7-Tage-Inzidenz innerhalb dieser Woche den Wert 50 unterschreitet oder den Wert 100 überschreitet.

Neumarkt i.d.OPf., 09.04.2021

Dünzkofer
Regierungsrat

¹ maßgeblich für den Inzidenzwert sind die tagesaktuellen Fallzahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) (abrufbar unter <http://corona.rki.de>)

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

A U F G E B O T

Folgendes Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Neumarkt i.d.Opf.- Parsberg, ist verloren gegangen:

		<u>Aushang von</u>	<u>Aushang bis</u>
Sparbuch Nr. alt --- / neu	3464158306	06.04.2021	06.07.2021

Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom Tage des Aufgebots an, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterfertigten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Neumarkt i.d.Opf., den 06.04.2021
Vorstand
der Sparkasse Neumarkt i.d.Opf.- Parsberg

Willibald Gailler, Landrat